

## Vorlage der Landesregierung

### Gesetz

vom ....., mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 37b betreffende Zeile:

„§ 37b Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2009 bis 2011“

2. Im § 37b werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Überschrift lautet: **„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für die Jahr 2009 bis 2011“**

2.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Für das Jahr 2011 sind die Ruhe- und Versorgungsbezüge abweichend von § 37 wie folgt zu erhöhen:

1. Jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die 2.000 € nicht überschreiten, sind mit dem Faktor 1,012 zu erhöhen.
2. Ruhe- und Versorgungsbezüge von mehr als 2.000 € und weniger als 2.310 € sind mit einem Prozentsatz zu erhöhen, den folgende Berechnung ergibt:

$$1,20 - \frac{1,20 \times (\text{bisheriger Ruhe- oder Versorgungsbezug} - 2.000)}{310}$$

3. Ruhe- und Versorgungsbezüge ab (einschließlich) 2.310 € sind nicht zu erhöhen.“

3. Im § 79 wird angefügt:

„(3) § 37b Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Auf Bundesebene ist geplant, die Pensionserhöhung für das Jahr 2011 wie folgt vorzunehmen:

- Pensionen, die nicht höher als 2.000 € sind, werden mit dem Anpassungsfaktor (arithmetisches Mittel der Inflationsraten August 2009 bis einschließlich Juli 2010, dh 1,2 %) erhöht;
- Pensionen, die den Betrag von 2.000 € übersteigen, deren Höhe aber 55 % der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (2011: 2.310 €) nicht erreicht, werden mit einem Prozentsatz erhöht, der entsprechend der Einordnung der Pension zwischen den genannten Beträgen (2.310 und 2.000) linear absinkt, und zwar von jenem Prozentsatz, der der Erhöhung mit dem Richtwert entspricht (Anpassungsfaktor), bis auf den Wert 0,0 %;
- Pensionen, deren Höhe 55 % der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung übersteigt, werden nicht erhöht.

(Vgl dazu den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden [Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014], abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00232/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00232/index.shtml).)

Da sich die landesrechtlich vorzunehmenden Anpassungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge stets an der für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Rechtslage orientiert haben, die wiederum dynamisch auf die ASVG-Regelung verweist (§ 41 Abs 2 des Pensionsgesetzes 1965), soll auch diese Pensionserhöhung nachvollzogen werden. Dazu ist auch eine Gesetzesänderung erforderlich, da die derzeitige Bestimmung über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge (§ 37 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes) die geschilderte Vorgangsweise nicht abdeckt.

Da § 192 des Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetzes 2002, § 72 des Salzburger Gemeindebeamtenengesetzes 1968, § 2 Abs 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1992 und § 5 Abs 8 des Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetzes dynamisch auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz verweisen, werden die für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Bestimmungen unmittelbar auch für Personen wirksam werden, die Ruhe- oder Versorgungsbezüge auf Grund eines dieser Gesetze beziehen.

Weiters wird die Regelung auf Grund der Verweisungen auf das für Landesbeamte bzw Gemeindebeamte geltende Recht im § 2 Abs 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1992 und im § 5 Abs 8 des Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetzes auch für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der ehemaligen Landespolitiker und Bürgermeister und deren Hinterbliebenen nach altem Recht wirksam.

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG, jene für das Bezügerecht der politischen Organe aus Art 15 Abs 1 B-VG.

## **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

## **4. Kosten:**

Die Pensionserhöhung nach dem Gesetzesvorschlag verursacht beim Land Mehrkosten von ca 175.000 € im Jahr. Das Vorhaben dient, davon abgesehen, aber der Dämpfung der Mehrkosten aus den Ruhe- und Versorgungsbezügen, die vom Land und den Salzburger Gemeinden auf Grund des § 37 LB-PG zu leisten wären.

## **5. Begutachtungs- und Konsultationsverfahren:**

Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit wurde von einem schriftlichen Begutachtungsverfahren Abstand genommen. Vertreter der Salzburger Gemeinden sowie der Personalvertretung der Landesbediensteten und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurden aber vor allen Mitgliedern der Landesregierung am 8. November 2010 angehört und äußerten dabei gegen das Vorhaben keinen Einwand.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.